



Schwarzenbergplatz 4, 1031 Wien
 Österreich
 T: +43 1 711 35-2391
 Fax: +43 1 711 35-2105
 legal.policy@iv-net.at
 www.iv-net.at

Bundesministerium für Justiz
 Museumsstrasse 7
 1070 Wien

per email an: team.pr@bmj.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 17. November 2010

Entwurf mit dem das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Außerstreitgesetz, das Baurechtsgesetz, das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, die Exekutionsordnung, das Firmenbuchgesetz, das Fortpflanzungsmedizingesetz, das Gebührenanspruchsgesetz, die Insolvenzordnung, die Jurisdiktionsnorm, die Notariatsordnung, das Privatstiftungsgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, das Rechtspflegergesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005, das Unternehmensgesetzbuch, das Urkundenhinterlegungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz, die Zivilprozessordnung, das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Strafregistergesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, sowie ein Verwahrungs- und Einziehungsgesetz und ein Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten geschaffen werden (Budgetbegleitgesetz – Justiz 2011-2013).

GZ: BMJ-Pr350.00/0001-Pr/2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend das Budgetbegleitgesetz - Justiz Stellung zu nehmen. Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz, die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates im elektronischen Weg zu übermitteln, wurde entsprochen.

Eingangs möchte die Industriellenvereinigung festhalten, dass die belastende Situation des Bundesbudgets in Folge der Wirtschaftskrise Konsolidierungen in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung notwendig macht.

Die massiven Erhöhungen im Gerichtsgebührengesetz, aber auch die grundlegenden Änderungen des formellen und materiellen Rechts, hätten eine nähergehende Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfordert. Kritisch wird insbesondere gesehen, dass die konkreten finanziellen Auswirkungen der einzelnen Vorschläge des Budgetbegleitgesetzes – Justiz keine nähere Beleuchtung in den Erläuterungen finden und damit schwer evaluierbar sind.

Unter dem Gesichtspunkt, dass Österreich bereits im Vergleich mit anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eines der höchsten Gebührensysteme hat, erscheint die damit verbundene hohe finanzielle Belastung für rechtssuchende Unternehmen in Österreich schwer nachvollziehbar und wird deshalb von der Industriellenvereinigung abgelehnt.

Im Folgenden möchten wir unsere Position zu einzelnen Vorschlägen erläutern:

1.Abschnitt – Zivilrechtsangelegenheiten:

Artikel 3 – Änderung des Baurechtsgesetzes:

§ 13 Baurechtsgesetz

Die geplante Einführung „der Zustellung an einen Ersatzempfänger“ mittels RSb-Brief in Fällen, in welchen das Gesetz derzeit eine Eigenhandzustellung mittels RSa-Brief vorsieht, wird von der Industriellenvereinigung kritisch gesehen.

Der ggstl. Zweck eines RSa Briefs liegt in der prozessualen Wichtigkeit eines Schriftstückes, wobei insbesondere der mit der erfolgten Zustellung beginnende Fristenlauf für Rechtsmittel bzw. dessen genaue zeitliche Determinierung zu berücksichtigen ist. Es soll dem Zustellempfänger formell die Möglichkeit gegeben werden, vom Schriftstück Kenntnis zu erlangen.

Die Inanspruchnahme allfälliger Rechtsinstrumente bzw. die Wahrung der Fristen setzt jedoch voraus, dass der Empfänger das Schriftstück eigenhändig und persönlich übernimmt und nicht, dass dieses von allfälligen Personen aus der beruflichen bzw. familiären Umgebung in Empfang genommen wird.

Insbesondere der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch einen Gläubiger kann einen Eingriff in die vermögensrechtlichen Rechte des Gläubigers zur Folge haben und sollte deshalb weiterhin mittels RSa Briefs mitgeteilt werden.

Ansonsten droht eine Aushöhlung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs. Die möglichen finanziellen Einsparungen durch diese Neuregelung stehen in keinem Verhältnis zu der Gefahr des Verwirkens eines Rechtsinstruments und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit, weshalb die Industriellenvereinigung die geplante Neuregelung ablehnt.

Dieselbe Argumentation gilt für die ggstl. Änderungsentwürfe der Insolvenzordnung (Art. 11), des Urkundenhinterlegungsgesetzes (Art. 20) und des Wohnungseigentumsgesetzes (Art. 22).



Artikel 6 – Änderung des Firmenbuchgesetzes:

§ 15 Abs. 3 Firmenbuchgesetz (FBG)

Die vorgesehene Änderung der Anwendung eines automationsunterstützten Zwangsstrafverfahrens an Stelle der Androhung einer Zwangsstrafe wird von Seiten der Industriellenvereinigung kritisch gesehen. (Siehe nähere Erläuterung zu Artikel 19 - UGB)

Insbesondere stellt die vorgeschlagene Bestimmung dem Firmenbuchgericht frei, ob es von dem Verweis auf das UGB Gebrauch macht oder nicht („vorgehen kann“). Damit ist für den Rechtsunterworfenen nicht von vorne herein klar, ob es zu einer Androhung der Zwangsstrafe oder gleich zu einer Zwangsstrafverfügung kommt. Dies ist im Sinne der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit abzulehnen.

Artikel 9 – Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes:

§ 5 Gerichtliches Einbringungsgesetz (GEG)

Dem Bund soll im Sinne des Entwurfes zur Sicherung der in § 1 GEG aufgezählten Ansprüche bereits vor dem Entstehen bzw. der Entscheidung über den Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht an den in gerichtliche Verwahrung genommenen Geldbeträgen und beweglichen körperlichen Sachen des Zahlungspflichtigen, einschließlich der erlegten Kostenvorschüsse, sowie an sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen des Beschuldigten zustehen.

Diese sachlich nicht nachvollziehbare Bevorzugung des Bundes gegenüber Privatpersonen wird mit großer Skepsis gesehen. Dies ist insbesondere im Falle eines Insolvenzverfahrens kritisch zu betrachten, da diese begünstigte Behandlung von Ansprüchen des Bundes gegenüber den weiteren Gläubigern zu einer massiven finanziellen und wirtschaftlichen Bedrohung bis hin zum geschäftlichen Ruin der nicht staatlichen Verfahrensbeteiligten führen kann.

Artikel 10 – Änderung des Gerichtsgebührengesetzes:

Generell

Die Justiz finanziert sich derzeit zu einem großen Teil selbst. Es darf durch diese momentane Situation aber nicht dazu kommen, dass jeglicher Kostenmehraufwand immer wieder durch Gebührenerhöhungen finanziert wird.

Es ist festzuhalten, dass Österreich im europäischen Vergleich bereits über sehr hohe Gerichtsgebühren verfügt. Im Sinne des Rechtsstaats werden weitere Gebührenerhöhungen daher grundsätzlich negativ gesehen.

Das Budgetbegleitgesetz im Bereich Justiz setzt einen klaren Schwerpunkt auf der Einnahmenseite, ausgabenseitige Einsparungen sind nur schwer erkennbar.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die finanziellen Auswirkungen des Vorschlags in den begleitenden Materialien nur mangelhaft bis gar nicht dargestellt werden und so die erwarteten Einsparungen nicht nachvollzogen werden können.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

TP 1, 2, 3 und 4

Die Senkung der Streitwertgrenzen unter der Prämisse, sie einerseits auf runde Eurobeträge anzupassen und sie andererseits damit für die Anwender leichter handhabbar zu machen führt im Effekt zu einer indirekten Gebührenerhöhung, da durch diese Senkung die Streitwertgrenzen schneller überschritten werden und dadurch höhere Gebühren anfallen .

TP 9

Dem elektronischen Rechtsverkehr ist zweifelsfrei zuzusprechen, dass er zu einer realen Personaleinsparung und Verfahrensbeschleunigung bei Gericht beigetragen hat.

Die gebührenmäßige Ungleichbehandlung wäre nach unserer Ansicht aber nur gerechtfertigt, wenn jedermann die Möglichkeit zum Zugang zu beiden Übermittlungsformen gleichermaßen zustehen würde. Einen Anreiz zu setzen, im ERV tätig zu werden, kann wohl nichts entgegen gesetzt werden. Die Einbringung in Papierform wird aber nun mit einer Erhöhung um 7 Euro bestraft, was eine faktische Diskriminierung der Personen ohne ERV Zugang darstellt. Die vorgeschlagene Einführung von Flat-Rates trägt sicherlich einerseits zu mehr Voraussehbarkeit für die Endnutzer bei, allerdings kann sich im Einzelfall die Abfrage durch diese Pauschalen deutlich verteuern.

Für die Eintragung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechts sowie Anmerkungen der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechts wird die Gebühr um 10% angehoben. Die Erläuterungen sehen darin eine moderate Anpassung im Ausgleich zur Gebührensenkung bei den Eingabegebühren im elektronischen Rechtsverkehr. Über die durch diese Maßnahme erwarteten Mehreinnahmen sind keine Angaben enthalten. Davon ausgehend, dass Gebühren im Verhältnis zu dem dafür getätigten Aufwand stehen sollen, ist dies für eine vom Wert des Rechts abhängige Gebühr schwer nachzuvollziehen, weshalb diese Erhöhung generell kritisch gesehen wird.

Die Übernahme der Gebühren für Abfragen aus den §§ 6 und 7 GUG bzw daraus folgende der Grundstücksdatenbankverordnung in das Gerichtsgebührengesetz trägt zu mehr Übersichtlichkeit bei.

TP 10

Die Anmerkungen zu TP 9 betreffend den ERV und die Einführung von Flat-Rates gelten an dieser Stelle in gleichem Maß. Ebenso wird die Übernahme der Gebühren für Abfragen nach § 34 FBG bzw der FB-DBV in das Gerichtsgebührengesetz als sinnvoll erachtet.



Insbesondere ist zum vorliegenden Entwurf betreffend die Änderungen in TP 10 festzuhalten, dass die hier ergebenden Gebührenerhöhungen einseitig die Wirtschaft und Industrie belasten.

Gerade Firmenbuchabfragen betreffen aus ihrer Natur heraus eben nur diesen bestimmten Kreis, für den die Informationen aber gerade von besonderem Interesse sind und für das Wirtschaftsleben dringend notwendig.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung sollten diese Informationen und Services daher generell kostengünstig einsehbar sein.

TP 14

Derzeit werden vom Bundesministerium für Justiz „Negativ-Bestätigungen“ für Verbände ausgestellt, die insbesondere im Vergabeverfahren von Bedeutung sind. Mit dem Vorschlag soll nun im Gerichtsorganisationsgesetz eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden und künftig die Zuständigkeit der Oberstaatsanwaltschaft zufallen.

Gleichzeitig wird in TP 10 Zi 11 eine Gebühr für die Registerauskunft für einen Verband über strafgerichtliche Verurteilungen und Strafverfahren in Höhe von € 50,- pro angefragtem Rechtsträger eingeführt.

Die Erläuterungen legen dar, dass der Aufwand für einen „Strafregisterauszug für Verbände“ größer ist und daher auch die Gebühr im Vergleich zu jenem für natürliche Personen entsprechend höher. Es bestehe auch für das Verfahren nach dem VbVG kein eigenständiges Register.

Das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz ist bereits mit 1.1.2006 in Kraft getreten. Seit diesem Zeitpunkt wäre es möglich gewesen, ein entsprechendes Register zu schaffen und damit eine auch für die Verwaltung einfache Abfrage zu ermöglichen. Den zu tätigenden Aufwand nun zu Lasten der Verbände mit wesentlich höheren Gebühren als jenen für natürliche Personen einzuführen, wird von uns daher abgelehnt.

TP 15

In TP 15 soll klargestellt werden, inwieweit sich die in TP 15 festgelegten Gebühren in Folge der technischen Weiterentwicklung nun auch auf Aktenabschriften in elektronischer Form anwendbar sind.

Pro übermittelter Kopie einer elektronischen Datei wird demnach ein Euro pro Datei festgelegt, die Form der Übermittlung spielt dabei keine Rolle. Wird der Akteninhalt auf Betreiben einer Partei vom Gericht gescannt und gespeichert, ist von der Partei auch weiterhin ein Euro pro Seite zu entrichten, bei Selbstvornahme der elektronischen Ablichtung durch die Partei 50 Cent pro angefangener Seite.

Seit Juli 2009 kostet die Kopie je angefangener Seite einen Euro, wenn sie vom Justizpersonal hergestellt wird. Wenn die Partei selbst die Kopie anfertigt, ist eine Gebühr von 50 Cent je angefangener Seite vorgesehen.

Es wird seitens des BMJ dabei auch nicht unterschieden, ob die Partei für die Selbstanfertigung auf die Gerichtsinfrastruktur zurückgreift oder die technischen Geräte selbst zur Verfügung stellt.

Die Höhe dieser Gebühren hat seit ihrer Einführung für Kritik gesorgt, da sie in keinem Verhältnis zu marktüblichen Preisen stehen. Allein die Kopierkosten können damit einen wesentlichen Mehraufwand in einem Verfahren bedeuten.

Es ist daher dringend geboten, die derzeitigen Gebühren für Kopien drastisch zu senken und dabei auch die verwendeten Mittel zu Berücksichtigen.

Artikel 14 – Änderung des Privatstiftungsgesetzes:

§ 5 Privatstiftungsgesetz (PSG)

Dem Entwurf zu Folge sollen Begünstigte, welche weder in der Stiftungsurkunde, noch in der Stiftungszusatzurkunde individualisierbar bezeichnet sind, dem für die Erhebung der Körperschaftssteuer zuständigen Finanzamt unverzüglich nach deren Feststellung bekannt gegeben werden. Diese Pflicht soll im Sinne des § 5 Satz 2 PSG den Stiftungsvorstand treffen und via „Finanzonline“ erfolgen. Widrigenfalls droht gemäß § 42 PSG eine Geldstrafe bis zu € 20.000,-.

Die Industriellenvereinigung unterstützt sachlich notwendige Maßnahmen gegenüber der „Financial Action Task Force on Money Laundering“ (FATF) um zu gewährleisten, daß Österreich die ihm obliegenden multinationalen Pflichten erfüllt.

Die vorgesehene Verpflichtung des Stiftungsvorstandes und die damit verbundene Strafe von bis zu € 20.000,-pro Einzelfall werden jedoch mit großer Skepsis gesehen.

Es ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass Österreich bereits im internationalen Vergleich zur Förderung der Transparenz und Kontrolle wesentlich strengere Vorschriften hat, als andere Mitgliedsstaaten (z.B. Vorlage der Stiftungsurkunde beim Firmenbuch, Prüfung durch das Firmenbuchgericht, Eintragung der Stiftung und der Stiftungsvorstände mit Namen und Adressen im Firmenbuch,...).

Die diversen Gestaltungsmöglichkeiten im nationalen Gesellschaftsrecht (u.a. stille Gesellschaften, Fruchtgenuss an Aktien, Abtretung von Dividenden,...) lassen einen potentiellen Mittelabfluß an einen nicht im Vorhinein definierbaren oder definierten Personenkreis in anderen rechtlichen Gesellschaftsformen als der Stiftung zu. Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer weiteren Diskriminierung der österreichischen Privatstiftung.

Das Verlangen der FATF, daß nicht erst die Zuwendungen zu melden sind, sondern bereits die Feststellung von Begünstigten, gleichgültig ob oder wann sie tatsächlich Zuwendungen erhalten, ist nicht zielführend und praxisfremd. Dies, da nach dem Regelfall des 1. Satzes des § 5 PSG der Begünstigte in der Stiftungserklärung zu bezeichnen ist, so daß das Finanzamt bereits durch die Vorlage der Urkunde von diesem Umstand Kenntnis erlangt. Es erscheint maßlos überzogen, z.B. die Geburt jedes Kindes zu melden, wenn der Begünstigtenkreis in der Stiftungsurkunde genau umschrieben ist. Die drohende Sanktion für den Stiftungsvorstand ist insbesondere



nicht nachvollziehbar, da dieser oft von dem die Meldepflicht auslösenden Ereignis erst wesentlich später Kenntnis erlangt.

Im Fall, daß die Stiftungserklärung vorsieht die Feststellung eines Begünstigten von dritter Seite vorzunehmen zu lassen, erfährt dies der Stiftungsvorstand ebenfalls erst, wenn die Stelle einen die Zuwendung auslösenden Rechtsakt setzt und dies diesem mitteilt. Wenn die Stelle jedoch nur die Begünstigten „grundsätzlich“ feststellt, erfährt der Stiftungsvorstand nichts von dieser Angelegenheit, kann somit nicht seiner Meldepflicht nachkommen und läuft Gefahr einer exorbitanten Strafverfolgung.

Die sachlich nicht nachvollziehbare Höhe der Sanktion von bis zu €20.000,- ist für ohnedies nicht leicht zu findende Stiftungsvorstände unzumutbar. Es sind keine vergleichbaren Bestimmungen in anderen Ländern im „Trust-Recht“ bekannt.

Aus Sicht der Industriellenvereinigung wäre eine **Umformulierung** im folgenden Sinne wünschenswert:

„Der Stiftungsvorstand hat den in diesem Sinne festgestellten Begünstigten dem für die Erhebung der Körperschaftssteuer der Privatstiftung zuständigen Finanzamt **unverzüglich nach Kenntnis und genauer Feststellung der Identität des Begünstigten** mitzuteilen.“

An Stelle der Strafandrohung von bis zu €20.000,- könnte wie in § 13 Abs. 6 KStG vorgesehen werden, daß das zuständige FA die Geldwäschemeldestelle unverzüglich zu informieren hat, wenn die Privatstiftung dieser Mitteilungsverpflichtung nicht nachkommt.

Artikel 19 – Unternehmensgesetzbuch:

§ 283 Unternehmensgesetzbuch(UGB)

a.) Zum Zwecke der Durchsetzung von Offenlegungspflichten sieht der Entwurf einerseits die Einführung einer Mindeststrafe von € 700,- sowie andererseits deren automationsunterstützte Verhängung im Wege einer Zwangsstrafverfügung vor. Diese soll ohne vorhergehende Erhebung über mögliche Gründe erfolgen, wenn die Offenlegung nicht bis zum letzten Tag der Frist erfolgt. Bei fortgesetztem Zuwiderhandeln soll nach weiteren zwei Monaten vom Gericht abermals eine Zwangsstrafe verhängt werden. Die Bestimmung soll gem. Absatz 7 nicht nur für die offenlegungspflichtigen Organe gelten, sondern zusätzlich auch die Gesellschaft zur Pflichterfüllung zwingen.

Gegen die Umstellung auf automatisationsunterstützte Verfahrensabläufe ist grundsätzlich hinsichtlich der damit verbundenen Verfahrenserleichterung und einem optimierten Personalaufwand nichts einzuwenden.

Die automatische Verhängung einer Zwangsstrafverfügung ohne vorhergehende Erhebung wird von der Industriellenvereinigung allerdings mit Nachdruck abgelehnt. Insbesondere stellt die angespannte Personalsituation keine hinreichende Rechtfertigung für den Entzug des rechtlichen Gehörs in einem Verfahren dar.

Der Entfall der vorhergehenden Erhebungen ist auch aus rechtsstaatlichen Gründen abzulehnen, da den Offenlegungspflichtigen die Möglichkeit einer Erklärung bzw. Einspruchs nur mehr binnen der stark reduzierten Frist von 14 Tagen möglich ist.

Die Festsetzung einer Strafuntergrenze führt zu einer Aushöhlung des dem Richter obliegende Ermessensspielraum, in dem sie ihm die Möglichkeit nimmt, die im Einzelfall zweckmäßigen Maßstäbe zu berücksichtigen. (Überschreitung der Frist um wenige Tage)

Hinsichtlich des vorgebrachten Arguments, dass nicht einmal die Hälfte der vorlagepflichtigen Unternehmer ihre Offenlegungspflichten fristgerecht erfüllen, lassen die Erläuterungen entsprechende nachvollziehbare und sachliche Zahlen vermissen.

Bereits nach der derzeitigen Rechtslage kann durch Zwangsstrafen ein Vorlage erzwungen werden.

An Stelle des nun vorgeschlagenen Entwurfes könnte an der deutschen Regelung des § 335 Handelsgesetzbuch ein Beispiel genommen werden. Diese sieht die Androhung einer Zwangsstrafe vor, wenn nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen der gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen wird.

b.) Des Weiteren wird in Absatz 3 der ggstl. Regelung vorgesehen, dass der – wenn auch nicht rechtskräftige – Beschluss, mit dem die Zwangsstrafe verhängt wird, der Öffentlichkeit bekannt zu machen ist. Für diese Publikation soll darüber hinaus das Unternehmen selbst die Kosten tragen.

Die Veröffentlichung eines noch nicht rechtskräftigen Beschlusses, auf Kosten des vermeintlich pflichtwidrigen Offenlegungspflichtigen, kommt einer Vorverurteilung und einem „an den Pranger stellen“ gleich. Der Pranger, ein Instrument aus dem Mittelalter, ist in der aufgeklärten Gesellschaft des 21. Jahrhunderts unangemessen und wohl eindeutig fehl am Platz.

Weiters ist auch die Veröffentlichung sowohl in einem gedruckten Medium (dem „Amtsblatt der Wiener Zeitung“) als auch in der elektronischen Ediktsdatei zu hinterfragen:

Auf Grund der technischen Kommunikationsmittel sowie der heute bestehenden Möglichkeiten des Zugangs zu allen Formen elektronischer Kommunikation ist die Sicherstellung von Transparenz durch die elektronische Veröffentlichung jedenfalls gewährleistet.

Allgemein möchten wir zu den bestehenden Pflichtveröffentlichungen im „Amtsblatt der Wiener Zeitung“ festhalten:

Die Bundesregierung hat sich im aktuellen Regierungsprogramm 2008-2013 darauf geeinigt, an der Fortführung der Initiative „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“, festzuhalten, durch die gerade Verwaltungslasten auf Grundlage von bundesrechtlichen Informationsverpflichtungen reduziert werden sollen.



Insbesondere börsennotierte Unternehmen müssen bereits einer mehrfachen Veröffentlichungsverpflichtung (elektronisch gegenüber Firmenbuch, Wiener Zeitung, Issuer Information Center IICA, der Unternehmenshomepage sowie über elektronisch betriebene Informationsverbreitungssysteme) nachkommen, die einen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeutet.

Wir sprechen uns daher nachdrücklich gegen alle Formen der verpflichtenden Veröffentlichungen im Medium „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ aus.

Vielmehr sollte die Regelung betreffend Veröffentlichungen in Deutschland auch für Österreich überlegt werden, wo Publikationen ausschließlich online im „elektronischen Bundesanzeiger“ erfolgen und es zu keiner Querfinanzierung eines einzigen Printmediums kommt.

c.) In Absatz 7 wird vorgeschlagen, dass neben den offenlegungspflichtigen Organen nun auch die Gesellschaft zur Pflichterfüllung durch Verhängung von Zwangsstrafen anzuhalten ist.

Die §§ 244, 245, 247, 270, 272 und 277 bis 280a richten sich an die gesetzlichen Vertreter, da, wie die Erläuterungen auch richtig festhalten, die Gesellschaft eben nur durch ihre Organe handeln kann.

Daher ist weder die Ausdehnung der in den §§ 244, 245, 247, 270, 272 und 277 bis 280a vorgesehenen Pflichten auf die Gesellschaft nachvollziehbar und erst recht nicht die daran geknüpfte Verhängung einer Zwangsstrafe.

Eine generelle zusätzliche Bestrafung der Gesellschaft wird daher jedenfalls abgelehnt.

Insgesamt wird die vorgeschlagene Neuregelung des § 283 UBG sowie des § 15 Abs 3 FBG aus den genannten Gründen daher abgelehnt.

Art 23 – Änderung der Zivilprozessordnung:

§ 52 Zivilprozessordnung (ZPO)

Im vorliegenden Entwurf wird vorgesehen, dass sich das Gericht 1. oder 2. Instanz die Kostenentscheidung auch bis zur rechtskräftigen Erledigung der Streitsache vorbehalten kann.

Dies soll eine Entlastung der Gerichte im Hinblick auf jene Kostenentscheidungen bringen, die vor Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache wegen deren Aufhebung oder Abänderung frustriert wird.

Generell ist dazu festzuhalten, dass es kein ausschlaggebendes Argument für den Vorbehalt einer Kostenentscheidung sein kann, dass der Aufwand dafür eventuell durch ein in der Hauptsache eingebrachtes Rechtsmittel zu Nichte gemacht wird. Auch geht aus den Erläuterungen nicht hervor, in welchem Verhältnis die „Vielzahl von Fällen mit großem Aufwand“ zu der generellen Anzahl an Fällen steht.

Die Kostenentscheidung ist für die Parteien nicht zu Letzt eine Möglichkeit, für sich über die eventuelle Fortführung des Verfahrens durch Einbringung eines Rechtsmittels zu entscheiden. Diese wird ihr durch den vorliegenden Entwurf genommen.

Die Regelung führt damit auch zu einer massiven Rechtsunsicherheit aufgrund der mangelnden Vorhersehbarkeit der Verfahrenskosten und wird daher abgelehnt.

3. Abschnitt - Sonstiges:

Artikel 37 –Schaffung des Bundesgesetzes zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten:

Die Regelung, welche Konsumenten dazu anhielt im Rahmen des Kaufes eines Kühlschranks Zahlungen an die Umwelt-Forum-Haushalt GmbH (UFH) zu leisten, wurde durch die Umsetzung der Elektroaltgeräte-Richtlinie (RL 2002/96/EG) hinfällig, da diese die kostenlose Entsorgung von Gefrier- und Kühlschränke vorsieht. Im Gegenzug zur Bezahlung des „Kühlschrankspickerls“ vor Umsetzung der Elektroaltgeräte-Richtlinie, verpflichtete sich die UFH zur Entsorgung des Gerätes. Das UFH als privates Entsorgungssystem hat die bis zur unentgeltlichen Rücknahme von Kühl – und Gefriergeräten von den Konsumenten bezahlten Gebühren verwaltet und gemäß dem Stiftungszweck diese Gelder sukzessive an die Verbraucher rückgeführt. Die in der Nachfolgestiftung der UFH angesammelten und bislang nicht voll rückgeführten Gelder sollen nun an die Republik übertragen werden.

Die Übertragung der Gelder einer privatrechtlichen Institution, welche auf eigene Rechnung und eigenes Risiko ein erfolgreiches Entsorgungssystem betrieben hat, an den Bund wird von Seiten der Industriellenvereinigung mit höchster Aufmerksamkeit und Sorge verfolgt. Dieser Eingriff ist insbesondere vor dem Hintergrund der einvernehmlichen Vorgehensweise mit dem ressortmäßig zuständigen Lebensministerium politisch nicht nachvollziehbar und jedenfalls einer fundierten rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Industriellenvereinigung

Mag. Ingrid Schopf e.h.

Mag. Philipp Wolfram, LL.M. e.h.